



Sachstand

Negative Einkommensteuer und sogenannte SV-Rückerstattung für Geringverdienende in Österreich

Negative Einkommensteuer und sogenannte SV-Rückerstattung für Geringverdienende in Österreich

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 033/22

Abschluss der Arbeit: 04.04.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Zur Analyse von Steueränderungen	4
3.	Negative Einkommensteuer und „SV-Rückerstattung“ 2022	4
3.1.	Ermittlung der Einkommensteuer	4
3.2.	Abzugsmöglichkeiten bei einer Einkommensteuer unter null	5
3.3.	Erstattungsverfahren	6
3.4.	Exkurs: Kurzdarstellung einiger Steuerabsetzbeträge	7
4.	Wesentliche Gesetzesänderungen der Negativsteuer und der SV-Rückerstattung	8
4.1.	Familienbesteuerungsgesetz 1992	8
4.2.	Steuerreformgesetz 2015/2016	9
4.3.	Konjunkturstärkungsgesetz 2020	11
4.4.	Ökosoziale Steuerreform 2022	11

1. Fragestellung

Es wird um eine Übersicht über die negative Einkommensteuer und die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge zur Entlastungen Geringverdienender in Österreich gebeten. In der Übersicht soll auch auf folgende Fragen eingegangen werden: Welche Einkommensgruppen werden entlastet? Welcher Art ist die Erstattung (Lohnsteuer oder Sozialversicherungskosten)? Wer setzt die Auszahlung um (Arbeitgeber oder Finanzamt)? Wie werden die fiskalischen Einnahmeverluste beziehungsweise die fehlenden Summen in der Sozialkasse ausgeglichen? Gibt es schon Auswirkungen auf die Erwerbsarmut in Österreich? Wird die automatische Auszahlung viel genutzt? Welche Probleme sind generell zu dieser Reform bekannt (Datenschutzprobleme oder technische Umsetzung)?

2. Zur Analyse von Steueränderungen

Steuerpflichtige haben in Österreich schon seit einigen Jahren Anspruch auf eine Auszahlung von bestimmten Absetzbeträgen durch das Finanzamt, wenn ihre Einkommensteuer aufgrund ihres geringen Einkommens 0 Euro beträgt und ihnen die Absetzbeträge eigentlich verloren gingen. Es gab auch schon früher eine Gutschrift bestimmter Werbungskosten bei einer Einkommensteuer von 0; im Zuge der Einkommensteuerreform 2015/2016 wurden diese Steuerrückzahlungen durch das Finanzamt erweitert.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens müssen in Österreich Wirkungsanalysen erstellt werden, die allerdings nur in die Zukunft gerichtet sein können. Je nachdem, welche Annahmen zu grunde gelegt werden, kommen die Analysten bereits hier zu unterschiedlichen Ergebnissen. Über die tatsächlichen Wirkungen dieser Auszahlungen, insbesondere auf die Erhöhung der Anreize, eine Arbeit aufzunehmen oder mehr zu arbeiten, sind hingegen keine Erhebungen zu finden. Bei dieser Feststellung muss aber berücksichtigt werden, dass die Steuerreformgesetze meistens ein Bündel von Maßnahmen enthalten, die in ihrer Wirkung zusammen gesehen werden müssen und in Wechselwirkung mit Sozialleistungen stehen. Zudem haben Gesetze unterschiedliche Zielrichtungen. Die Feststellung, dass vor allem Arbeitnehmerinnen zu den Geringverdienenden gehören, hat sich in den Gesetzesbegründungen im Laufe der Zeit jedoch nicht geändert.

3. Negative Einkommensteuer und „SV-Rückerstattung“ 2022

3.1. Ermittlung der Einkommensteuer

Die Höhe der zu zahlenden österreichischen Einkommensteuer richtet sich insbesondere nach § 33 EStG 1988.¹ Nach Abs. 1 beträgt die Einkommensteuer für die ersten 11.000 Euro 0 Prozent, danach folgen 5 Steuerstufen, beginnend mit 20 Prozent. Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55 Prozent.

¹ Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988), im Folgenden EStG 1988, hier: tagesaktuell konsolidierte Fassung beim Rechtsinformationssystem des Bundes.

Von der sich daraus ergebenden Einkommensteuer sind nach § 33 Abs. 2 EStG 1988 sogenannte Absetzbeträge, also Beträge, die direkt die Einkommensteuerlast mindern, in folgender Reihenfolge abzuziehen, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen erfüllt (die für die Fragestellung wichtigen Absetzbeträge werden in Kapitel 3.4 kurz erläutert):

- Familienbonus Plus (nur unter bestimmten Bedingungen),
- Alleinverdienerabsetzbetrag,
- Alleinerzieherabsetzbetrag,
- Unterhaltsabsetzbetrag,
- (Erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag plus Zuschlag,
- Pendlereuro,
- (Erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag.

3.2. Abzugsmöglichkeiten bei einer Einkommensteuer unter null

Ergibt sich nach dem Abzug der dem Steuerpflichtigen zustehenden Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter null, so gilt nach § 33 Abs. 8 Z 1 bis 3 und 5 EStG 1988 Folgendes:

- Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, ist insoweit der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu erstatten.
- Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, sind 55 Prozent der folgenden Werbungskosten,
 - Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ausgenommen Betriebsratsumlagen (§ 16 Abs. 1 Z 3 Buchstabe a EStG 1988),
 - Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung und Pflichtbeiträge sowie freiwillig Beiträge an andere Versicherungen zur Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (§ 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1988) und
 - beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichtete Wohnbauförderungsbeiträge (§ 16 Abs. 1 Z 5 EStG 1988),

höchstens aber 400 Euro jährlich zurückzuerstatteten (Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge, im Folgenden SV-Rückerstattung²).

Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf eine Pendlerpauschale haben, sind höchstens 500 Euro zurückzuerstatteten.

Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, ist der maximale Betrag der SV-Rückerstattung um 650 Euro zu erhöhen (SV-Bonus).

- Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, sind 80 Prozent der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 (siehe oben), höchstens aber 550 Euro jährlich, zurückzuerstatteten. Die Rückerstattung vermindert sich um bestimmte steuerfreie Zulagen.

3.3. Erstattungsverfahren

Die Erstattung ist mit der zuvor berechneten Einkommensteuer unter null begrenzt.

Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung gemäß § 41 EStG 1988; dieser regelt die Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften. Liegt keine Veranlagungspflicht des Steuerpflichtigen vor, hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Veranlagung vorzunehmen, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt wird (Antragsveranlagung nach § 41 Abs. 2 Z 1 EStG 1988).

Wurde bis Ende des Monats Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht, hat das Finanzamt von Amts wegen eine antragslose Veranlagung nach § 41 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 vorzunehmen, sofern der Steuerpflichtige nicht darauf verzichtet hat. Dazu müssen insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Aufgrund der Aktenlage ist anzunehmen, dass der Gesamtbetrag der zu veranlagenden Einkünfte ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften besteht.
- Aus der Veranlagung resultiert eine Steuergutschrift.
- Aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass die zustehende Steuergutschrift höher ist als jene, die sich aufgrund der an die Finanzbehörden übermittelten Daten ergeben würde.

Die sich ergebenden Steuergutschriften werden den Steuerpflichtigen durch das Finanzamt automatisch überwiesen.³

² Das EStG 1988 verwendet den Begriff SV-Rückerstattung, in nicht amtlichen Papieren wird aber oft auch von Negativsteuer gesprochen, weil die SV-Rückerstattung wie eine Negativsteuer wirkt. Es handelt sich um eine Steuerrückerstattung und nicht um eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

³ Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Analyse Steuerreform 2015/2016, Juni 2015, Seite 16.

Wird nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb der Fünf-Jahres-Frist eine Steuererklärung vom Steuerpflichtigen abgegeben, hat das Finanzamt darüber zu entscheiden und gleichzeitig den ergangenen Bescheid aufzuheben.

Im Jahr 2020 wurden 1,5 Millionen antraglose Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt.⁴ In der Statistik für 2019 sind knapp 7,2 Millionen Lohnsteuerpflichtige enthalten.⁵

3.4. Exkurs: Kurzdarstellung einiger Steuerabsetzbeträge

Steuerabsetzbeträge verringern die zu zahlende Einkommensteuer (§ 33 Abs. 2 EStG 1988). Im Folgenden werden die für die Fragestellung wesentlichen Steuerabsetzbeträge kurz erläutert.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988) steht grundsätzlich dann zu, wenn der Steuerpflichtige für mehr als sechs Monate einen Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 EStG 1988 hat und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr bezieht. Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt bei einem Kind 494 Euro im Kalenderjahr, ab dem 2. Kind wird der Absetzbetrag gestaffelt. Ein Ehegattensplitting wie in Deutschland existiert in Österreich nicht.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 2 EStG 1988) steht Alleinerziehenden zu, wenn sie mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen. Er beträgt bei einem Kind 494 Euro im Kalenderjahr, ab dem 2. Kind wird der Absetzbetrag gestaffelt.

Der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 beträgt 58,40 Euro monatlich pro Kind. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus.

Der Verkehrsabsetzbetrag steht Arbeitsnehmern zu. Er beträgt 400 Euro im Jahr und wird als pauschale Abgeltung der Aufwendungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich eine Pendlerpauschale geltend machen. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt, danach wird die Erhöhung abgeschrägt. Der Verkehrsabsetzbetrag beziehungsweise der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag erhöhen sich nochmals um 650 Euro (Zuschlag), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 16.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt, bei höherem Einkommen wird der Zuschlag abgeschrägt (§ 33 Abs. 5 Z 1 bis 3 EStG 1988).

⁴ Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Untergliederung 16 - Öffentliche Abgaben und Untergliederung 44 - Finanzausgleich, 1. Februar 2022, Seite 30.

⁵ Statistik Austria: Hauptergebnisse zur Arbeitnehmerveranlagung 2019 (Stand: Mitte Oktober 2021).

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Zusätzlich kann ein Anspruch auf die „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale sowie auf einen Pendlereuro bestehen. Maßgeblich für die Pendlerpauschale ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die Beurteilung, ob die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar (dann gegebenenfalls Anspruch auf kleine Pendlerpauschale) oder unzumutbar ist (dann gegebenenfalls Anspruch auf große Pendlerpauschale).⁶ Der Pendlereuro gemäß § 33 Abs. 5 Z 4 EStG 1988 vermindert als Absetzbetrag die Einkommensteuer. Dieser Absetzbetrag beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die große oder kleine Pendlerpauschale zusteht. Teilzeitbeschäftigte werden Bruchteile der Pendlerpauschale und des Pendlereuro gewährt.

Der Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 825 Euro pro Jahr wird bei Pensionseinkünften bis 17.000 Euro jährlich gewährt und automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.500 Euro wird der Pensionistenabsetzbetrag abgeschröpft. Einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1.214 Euro pro Jahr kann geltend machen, dessen laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und dessen (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt hat. Der Pensionistenabsetzbetrag wird bei Pensionseinkünften zwischen 19.930 Euro und 25.250 Euro abgeschröpft (§ 33 Abs. 6 EStG 1988).

4. Wesentliche Gesetzesänderungen der Negativsteuer und der SV-Rückerstattung

4.1. Familienbesteuerungsgesetz 1992

Mit dem Familienbesteuerungsgesetz 1992⁷ erfolgte eine Neuordnung der Familienbesteuerung, die nach mehreren Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs verpflichtend geworden war. Im Rahmen der Neuordnung wurden unter anderem der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Alleinerzieherabsetzbetrag mit 5.000 österreichischen Schillingen festgesetzt. Beide Absetzbeträge wurden zudem bis zu einem Betrag von jeweils 2.000 österreichischen Schillingen als sogenannte "Negativsteuer" konzipiert und konnten daher auch bei geringer oder fehlender Steuerleistung (teilweise) in Anspruch genommen werden. Bei Lohnsteuerpflichtigen erfolgte die Auszahlung im Jahresausgleich.⁸

⁶ Bei den Pendlerpauschalen nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 handelt es sich um Werbungskosten, die von den Einnahmen abgezogen werden, nicht um Absetzbeträge.

⁷ 312. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1992, ausgegeben am 26. Juni 1992.

⁸ 463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP, Regierungsvorlage, Nachdruck vom 27. Mai 1992, Seite 7ff., unter: [Parlament Österreich](#), abgerufen am 25. März 2022.

4.2. Steuerreformgesetz 2015/2016

Durch die neuen Regelungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 konnten alle Absetzbeträge, nicht nur der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag, bei der Berechnung der Einkommensteuer zu einer Steuer unter null führen und in der Folge eine teilweise SV-Rückerstattung ermöglichen. Die Neuregelung ersetzte die bisherige sogenannte „Negativsteuer“, bei der 10 Prozent bestimmter Werbungskosten, maximal 110 Euro jährlich, gutgeschrieben wurden. Die Rückerstattung sollte, wie bisher, im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Der Erstattungsbetrag war mit der errechneten Einkommensteuer unter null begrenzt.

Zudem wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 in § 41 EStG 1988 die Grundlage für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung geschaffen.⁹

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ging die österreichische Regierung von den folgenden Steuermindereinnahmen aus:¹⁰

Tabelle 1: Geschätzte Steuermindereinnahmen durch die Einführung von SV-Rückerstattungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016

Maßnahmen in Millionen Euro	Jahr				
	2016	2017	2018	2019	2020
SV-Erstattung für Arbeitnehmer	120	300	300	300	300
SV-Erstattung für Pensionisten	35	70	70	70	70

Durch die gleichzeitige Senkung des Einkommensteuertarifs prognostizierte der Gesetzgeber die höchste Entlastung (4,22 Prozent) für Einkommen, die knapp über der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung lagen.¹¹

Im Übrigen kam die österreichische Regierung zu folgenden Einschätzungen der im Regierungsentwurf geplanten Maßnahmen:

- Das Gleichstellungsziel der besseren Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen werde durch die Rückerstattung der Sozialversicherungsbe-

9 118. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und weitere Gesetze geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil I, Jahrgang 2015, ausgegeben am 14. August 2015.

10 Zu 684 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Ergänzung), Seite 3, unter: [Parlament Österreich](#), abgerufen am 24. März 2022.

11 Zu 684 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Ergänzung), Seite 25, unter: [Parlament Österreich](#), abgerufen am 24. März 2022.

träge in Höhe von maximal 400 Euro nicht unterstützt. Durch die Erhöhung des Nettoeinkommens für Einkommen unter der Besteuerungsgrenze würden keine Anreize gesetzt, eine bestehende Teilzeiterwerbstätigkeit auszuweiten oder in eine Vollzeittätigkeit umzuwandeln (fast 80 Prozent der erwerbstätigen Frauen unter der Besteuerungsgrenze arbeiteten Teilzeit, bei Männern seien es nur 44 Prozent). Es könne eher zu gegenläufigen Effekten kommen, weil Einkommen unter der Besteuerungsgrenze attraktiver würden.

- Im Bereich der Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung bringe die SV-Rückerstattung positive Erwerbsanreize, da die volle Sozialversicherungspflicht bei Überschreiten unter der Geringfügigkeitsgrenze durch die SV-Rückerstattung teilweise kompensiert werde.
- Die neue SV-Rückerstattung für Pensionisten werde sich insbesondere für Frauen mit niedrigen Pensionen positiv auswirken.
- Im Hinblick auf die Unterschiede in den verfügbaren Einkommen von Männern und Frauen sei die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeträge positiv zu sehen. Knapp 70 Prozent der potentiell Begünstigten seien Frauen, diese profitierten daher überwiegend von der Maßnahme. Insgesamt verdienten circa 32 Prozent der ganzjährig beschäftigten Frauen und 11 Prozent der ganzjährig beschäftigten Männer unterhalb der Besteuerungsgrenze.¹²

Eine Modellsimulation der International Microsimulation Association kam zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der negativen Einkommensteuer zu höheren Einkommen für Geringverdienende, die vor allem Teilzeitbeschäftigte seien, führe. Allerdings könne die Erweiterung zwar bewirken, dass Steuerpflichtige eine Teilzeitarbeit aufnähmen. Ein zusätzlicher Anreiz, die Arbeitszeit in Richtung Vollzeittätigkeit zu erhöhen, entstehe jedoch nicht, weil ein zusätzlich verdienter Euro nach der Steuerreform mit fast dem gleichen Steuersatz wie davor besteuert werde.¹³

Das Institut für Höhere Studien bejahte die Frage nach der Erhöhung der Arbeitsanreize durch die Steuerreform 2015/2016. Die Reform der SV-Rückerstattung bewirke zwar, dass auch Personen profitieren, deren Arbeitseinkommen so niedrig sei, dass noch keine Steuer anfalle. Die Entlastung sei jedoch größer, wenn tatsächlich Steuern anfielen, also tendenziell bei höheren Einkommen. Somit vergrößere sich der Ansatz für eine Arbeitsaufnahme.¹⁴

Die Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsforschung stellte hingegen fest, dass die finanziellen Arbeitsanreize gering seien, weil Transferleistungen bei einem höheren Einkommen entfielen. So

12 Zu 684 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Ergänzung), Seite 27.

13 Christl, Michael; Köppl-Turyna, Monika; Kucsera, Dénes (International Microsimulation Association): A tax-benefit model for Austria (AUTAX): Work incentives and distributional effects of the 2016 tax reform, Volume 10(2) Summer 2017, 31.08.2017, unter: International Journal of Microsimulation, abgerufen am 30. März 2022.

14 Ohne Verfasser: Institut für Höhere Studien: Steuerreform erhöht Arbeitsanreize, unter: Institut für Höhere Studien, abgerufen am 30. März 2022.

bringe beispielsweise Mindestsicherungsempfängern, die zusätzlich ein Erwerbseinkommen erzielen, die geplante Ausweitung der SV-Rückerstattung nichts, weil die Mindestsicherung reduziert werde, wenn mehr vom Erwerbseinkommen übrig bleibe. Die Steuerreform schafft laut der Studie Beschäftigungseffekte von etwa 10.000 vollzeitäquivalenten Angestellten, in erster Linie aber deshalb, weil in bestehenden Jobs länger und mehr gearbeitet werde.¹⁵

4.3. Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Das Konjunkturstärkungsgesetz 2020¹⁶ bestimmte für Geringverdienende eine Erhöhung des SV-Bonus um 100 Euro auf 400 Euro. Die Regierung ging durch die im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen Maßnahmen für Geringverdienende im Jahr 2022 von Steuermindereinnahmen in Höhe von 110 Millionen Euro aus. Von 2023 bis 2025 sind Steuermindereinnahmen von jährlich 100 Millionen Euro veranschlagt.

Die Erhöhung des SV-Bonus um maximal 100 Euro durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 war nach Ansicht der Regierung aus verteilungspolitischer Sicht positiv zu beurteilen; sie werde überwiegend Frauen zugutekommen, die einen hohen Anteil der Erwerbstätigen ausmachten, die unter dem Grundfreibetrag (2020: 11.000 Euro) und über der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung (2020: 460,66 Euro pro Monat) verdienten. Potenziell würden bis zu 1,7 Millionen Menschen von den verstärkten Arbeitsanreizen (Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 Prozent auf 20 Prozent und Erhöhung des SV-Bonus) angesprochen.¹⁷

Der Budgetdienst im österreichischen Parlament prognostizierte, dass vom Entlastungsvolumen aufgrund der Erhöhung des SV-Bonus mit 23 Prozent der höchste Anteil auf die ersten 20 Prozent der Einkommen entfallen.¹⁸

4.4. Ökosoziale Steuerreform 2022

Die derzeit geltende Ausgestaltung der SV-Rückerstattung geht zu einem großen Teil auf die Ökosozialen Steuerreform 2022¹⁹ zurück, die für Geringverdienende die weitere Erhöhung des SV-

15 Rief, Norbert: Steuerreform-Studie: kaum Arbeitsanreize, in: Die Presse, 23.06.2015, unter: [Die Presse](#), abgerufen am 30. März 2022.

16 96. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und weitere Gesetze geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil I, Jahrgang 2020, ausgegeben am 24. Juli 2020.

17 287 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Seiten 7, 10, 11 und 14.

18 Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Anfragebeantwortung „Verteilungswirkung des ersten und zweiten Teil der Ökosozialen Steuerreform“, 18. Januar 2022, Seite 19.

19 10. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und weitere Gesetze geändert werden (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, Ausgabe 2022, ausgegeben am 14. Februar 2022.

Bonus sowie die Erhöhung der SV-Rückerstattung für Pensionisten enthält. Diese Maßnahmen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Im Gesetzentwurf für die Ökosoziale Steuerreform 2022 wies die Regierung die Steuermindereinnahmen für die Erhöhung des SV-Bonus, die Erhöhung der SV-Rückerstattung und die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags in einer Summe aus. Danach rechnete die Regierung im Jahr 2022 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von 550 Millionen Euro. In den Jahren 2023 bis 2025 sollen die Steuermindereinnahmen jeweils 650 Millionen Euro betragen.

Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 wurde in Österreich die CO₂-Bepreisung eingeführt. Die Betrachtung der relativen Verteilungswirkung einer solchen Maßnahme habe ergeben, dass die CO₂-Emissionen gleicher verteilt seien als die verfügbaren Einkommen. Deshalb sei die relative finanzielle Belastung im unteren Viertel der Einkommen deutlich höher als im oberen Viertel.

Im Zuge der Gesetzgebung wurden verschiedene Rückvergütungsmaßnahmen diskutiert, letztendlich hat sich der Gesetzgeber für die Senkung der 1. und 2. Einkommensteuertarifstufe und die Erhöhung der SV-Rückerstattung entschieden. Allerdings können die unteren Einkommensgruppen mit diesen Maßnahmen die Belastung durch die CO₂-Bepreisung nicht ausgleichen.²⁰

Nach Einschätzung der Regierung kämen die Maßnahmen für Geringverdienende im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform vor allem Arbeitnehmerinnen zugute, weil sie in den unteren Einkommensschichten überrepräsentiert seien. Frauen machten laut Statistik Austria 2020 rund 60 Prozent der Erwerbstätigen aus, die bis zur Abschmelzgrenze verdienten. Von der Entlastung der Geringverdienenden profitierten laut Schätzung der Regierung etwa 640.000 Personen, die armutsgefährdet seien. Wie viele davon dadurch aus dem Bereich der Armutgefährdung (vor Sozialleistungen) fielen, lasse sich aufgrund der Datenlage nicht sagen.²¹

Der Budgetdienst bestätigte, dass vom Volumen der Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen zwei Drittel auf Frauen entfielen.²²

Nach Ansicht des Budgetdienstes bedeuten die (vorgezogenen) Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 für Pensionisten im Jahr 2022 eine „doppelte Entlastung“, nämlich für das Jahr 2021 im Zuge der Veranlagung und weil der (ebenfalls erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag bei den laufenden Pensionsbezügen berücksichtigt wird.²³

20 Humer, Stefan; Lechinger, Vanessa; Six, Eva: Ökosoziale Steuerreform: Aufkommens- und Verteilungswirkungen, Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nummer 207, Working Paper Reihe der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Januar 2021, Zusammenfassung, Seite 84ff.

21 1293 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Seiten 3, 4, 15 und 17.

22 Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Anfragebeantwortung „Verteilungswirkung des ersten und zweiten Teil der Ökosozialen Steuerreform“, 18. Januar 2022, Seite 33.

23 Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Analyse Ökosoziale Steuerreform 2022, Seite 25.

Zunächst hatte die Regierung geplant, niedrige Einkommen durch eine gestaffelte Senkung der Krankenversicherungsbeiträge zu entlasten. Im Regierungsentwurf sei diese Maßnahme dann nur noch für Selbständige und Landwirte vorgesehen gewesen, für Arbeitnehmer und Pensionisten bleib es bei der nun höheren Entlastung über die SV-Rückerstattung. Durch den Verzicht auf die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge auch bei Arbeitnehmern verringerte sich die geplante Ausgleichszahlung des Bundes an die Träger der Krankenversicherung (sogenannte Partnerleistung) deutlich.²⁴

Die jährlichen Entlastungswirkungen für Geringverdienende steige ab der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung (2022: 485,85 Euro pro Monat) auf 250 Euro an. Arbeitnehmer unter der Geringfügigkeitsgrenze profitierten von den Maßnahmen jedoch nicht, weil sie für ihr Einkommen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichteten und somit auch keine SV-Rückerstattung möglich sei.

Die Änderungen bei der SV-Rückerstattung führten zu einer Erhöhung des maximal rückerstattungsfähigen Betrages auf 1.050 Euro beziehungsweise auf 1.150 Euro bei Anspruch auf die Pendlerpauschale. Von dieser Änderung profitierten nicht nur Personen, die aufgrund eines zu geringen Einkommens gar keine Einkommensteuer bezahlen, sondern auch mittlere Einkommen bis zur oberen Grenze der Abschmelzregelung.²⁵

24 Vergleiche dazu auch Humer, Stefan; Lechinger, Vanessa; Six, Eva: Ökosoziale Steuerreform: Aufkommens- und Verteilungswirkungen, Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nummer 207, Working Paper Reihe der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Januar 2021, Seite 76ff.

25 Republik Österreich, Parlament, Budgetdienst: Analyse Ökosoziale Steuerreform 2022, Seiten 24, 26.